

Mittheilung des Senats

vom 5. October 1877.

1. Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerchaft vom 19. v. Mts. bei und wird die Verkündigung des Gesetzes veranlassen.

2. Legate von Johann Höpken.

Laut dem anliegenden Auszug aus dem Testament des verstorbenen hiesigen Bürgers **Johann Höpken** hat derselbe sein Landgut in Oberneuland der Stadt Bremen vermacht, im Wesentlichen unter der Verpflichtung dasselbe im bisherigen Zustande zu erhalten und zum Wirthschaftsbetriebe zu verpachten. Der Ueberschuß der Einnahmen des Landguts soll für unterstützungsbedürftige Handelsbesessene verwandt werden. Die nähere Beschreibung des Gegenstandes des Vermächtnisses ist in dem anliegenden Catasterauszug enthalten. Da die zu erwartende Wirthschaftspacht einschließlich der Zinsen des außerdem vermachten Capitals von M. 36,000 zur Unterhaltung des Landguts sowie zur Bildung eines Fonds für einen etwaigen Neubau genügen werden und der Staatskasse demnach keine Unkosten aus dem Vermächtniß entstehen werden, dürfte zu einer Ausschlagung desselben, wenigstens für jetzt, keine Veranlassung vorhanden sein. Da Verwaltung und Nutznießung des Landguts den eingesetzten Erben bis zum Tode derselben verbleiben sollen, ist zur Zeit zu weiteren Bestimmungen in Betreff der Verwaltung des Vermächtnisses keine Veranlassung. Außer dem Vorstehenden hat der Verstorbene, laut dem weiter anliegenden Auszug seines Testaments, der Friedhofsverwaltung ein Grabdenkmal vermacht, welches bereits auf dem Friedhof zum Rhienberge aufgestellt ist, und zu dessen Erhaltung ein Capital von Gold π 500 ausgesetzt ist. Auch der Annahme dieses Legats stehen Bedenken nicht entgegen. Bei dieser Gelegenheit empfiehlt der Senat, da ähnliche Legate häufiger wiederkehren werden, die Deputation für die Friedhöfe zu ermächtigen, in geeigneten Fällen die Unterhaltung von Grabstellen und Erwerbung und Unterhaltung von Denkmälern, namentlich wenn dieselben einen höheren Kunstwerth haben, gegen genügende Sicherstellung der Unterhaltungskosten zu übernehmen.

Auszug aus Johann Höpken Testament mit 2 Beilagen.

Beilage zu meinem Testament vom 31. März 1865.

Mein Landgut in Oberneuland vermache ich mit allen dazu gehörenden Ländereien, wie es von der Frau Wittve **Heineken** gekauft ist, mit Auschuß der Mobilien der Stadt Bremen und zu gleicher Zeit M. 36,000 sage Sechs und Dreißigtausend Mark, welche pupillariß zu belegen sind und von deren Zinsen die Parkanlagen nebst der Gärtnerei stets in bester Ordnung zu erhalten sind. Die jetzt darin angeliehenen Gold π 10,000 haben meine Haupterben, jetzt **Christine Elisabeth Höpken** und **Eduard Höpken** auszusahlen, so daß die Stadt das Landgut schuldenfrei bekömmet.

Anlage I.

(oder mein Bruder **Eduard Höpken**)

So lange meine Schwester **Christine Elisabeth Höpken** leben, bekommen diese oder der Ueberlebende die Zinsen der M. 36,000 und bewohnen das Landgut nach ihrem Gefallen und hat die Stadt bis dahin keine Ansprüche an das Landgut und die Zinsen von den M. 36,000. Nach deren Tode hat die Regierung der Stadt Bremen das Eigenthum anzutreten und damit die Stadt keine Unkosten davon hat, sind die M. 36,000 ausgesetzt. Verkauft darf dieses

Landgut nie werden und auch die M. 36,000 bleiben als ein eiserner Fond dabei, damit das Landgut stets in bester Ordnung erhalten werden kann und muß. Bedingung für die Stadt ist dabei, daß in den unvergleichlich schönen Anlagen keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen; wird ein Baum gefällt, so muß er im Absterben sein und will man dafür oder für einen durch Sturm umgewehten Baum einen neuen setzen, so soll er an derselben Stelle gepflanzt werden; sonst dürfen an einer neuen Stelle niemals Bäume gepflanzt werden; auch darf keine Veränderung in der Form der Gesträuchanlagen vorgenommen werden. Die Wege dürfen, wenn erforderlich, wohl verbreitert, aber die jetzige Lage darf nicht verändert werden; auch dürfen keine neuen Wege angelegt werden. Von keinem Baum darf der Kopf abgenommen werden; soll ein Ast entfernt werden, so muß er hart am Stamm abgesägt werden, man darf ihn nicht einkürzen.

Vielleicht wird es der Stadt wünschenswerth, daß auch ein Gehölz bei diesem Landgute sei; in diesem Falle kann die Hälfte des dazu gehörenden Ackerlandes vom Park bis zur Mitte desselben mit Eichen, Tannen und Buchen also bepflanzt werden, daß anmuthige Wege durch dasselbe führen.

Nachdem die Regierung der Stadt das Landgut mit allem Zubehör in Besitz genommen hat, ist sie verpflichtet, es zur Wirthschaft zu verpachten, damit eine ähnliche Wirthschaft darin geführt werde, wie sie jetzt am Emmasee betrieben wird und jeder der Oberneuland besucht, was häufig geschehen wird, da das Mühlenfeld einen Bahnhof erhält, dort einen Erholungsort findet. Es werden zu diesem Zwecke viele Sitze und Tische im Garten aufgestellt werden müssen, dazu müssen die Rasenplätze möglichst nahe am Hause nach den verschiedenen Seiten benutzt werden, weshalb der Rasen wohl dort entfernt werden muß. Der Linden-Dom eignet sich ebenfalls dazu und auch zu Musikvorträgen. Der Wirth hat die Nutzung des großen und kleinen Gemüsegartens, welchen letzteren er verschlossen halten kann, jedoch ist er verpflichtet, in beiden den benöthigten Raum zu Baum-, Gesträuch- und Blumenschulen unentgeltlich zu überlassen und diese Pflanzungen sorgfältig zu behüten. Außerdem hat er den Ertrag des zum Gute gehörenden Landes, sowohl des dahinter liegenden Ackerlandes, wie der Grasländereien im Butendiek. Sollte aber die Regierung beschließen, ein Gehölz wie oben angeführt, auf die Hälfte des Ackerlandes, zunächst dem Park, pflanzen zu lassen, so muß der Wirth diese Hälfte des Ackerlandes ohne Entschädigung zu diesem Zwecke hergeben und hat ebenfalls diese neue Pflanzung zu behüten.

Wird das jetzige Wohnhaus baufällig oder zu klein und man beschließt ein neues zu bauen, so muß dasselbe genau die Stelle des jetzigen Hauses einnehmen, in der Länge von Südwest nach Nordost, in der Breite von Südost nach Nordwest. Sollte der Raum des jetzigen Hauses für zu klein gehalten werden, so kann man ihn verlängern und verbreitern nach Bedürfniß, aber eine neue Stelle darf für das neue Haus nicht genommen werden, damit die Anlagen in ihrer jetzigen meisterhaften Form, wie es kaum etwas ähnlich schönes in der Landschaftsgärtnerei giebt, ganz erhalten bleiben und nicht unterbrochen werden. Auch dürfen Stall, Gewächshaus und Eishaus keine andere Lage bekommen.

Die von dem Miether zu bezahlende Miete wird jährlich von der Regierung der Stadt Bremen bezogen und von dieser zur Unterstützung an verschiedene dem Handel beflissene zurückgekommene Leute jedes Jahr verwandt.

Die Früchte des Gewächshauses bekommt der Wirth, die Blumen desselben gehören zur Gärtnerei.

Das Landgut soll für ewige Zeiten „Höpfensruh“ benannt werden, welcher Name durch ein Schild über der Eingangspforte des Parks an der Oberneulanderstraße anzubringen ist und unter diesem Namen soll stets eine Wirthschaft darin geführt werden.

Keine weiteren Stallungen, sowie Wagenremisen dürfen auf dem Gute gebaut werden, dazu fehlt in den Anlagen durchaus der Raum. Wird der Stadt es wünschenswerth, dergleichen Gebäude aufzuführen, so muß sie anderweitig in der Nähe Grundbesitz dazu erwerben. Der jetzige Stall darf in der Gegend nach Südwest, wenn erforderlich, wohl etwas verlegt, aber nicht vergrößert werden.

Auszu

Bezeichn.	der	Parce
Erct.	Wre	

IV 58

VI 726

727
728
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738

Die Brücken im Park sind eine große Zierde desselben, besonders aber die große Brücke über das Fleet, welche fast im ganzen Park sichtbar ist; deren jetzige Lage und Form darf nie verändert werden.

Beim Abschreiben ist auf der ersten Seite „oder mein Bruder Eduard Höpfen“ zwischen geschrieben, was indeß volle Gültigkeit haben soll.

Unter Regierung der Stadt Bremen soll die ausführende Behörde der Stadt, jetzt der Senat, verstanden werden.

Bremen, 1. October 1873.

(gez.) **Joh. Höpfen.**

Durch obige Verfügung ist der Satz im Testament unter C 2 wonach dies Landgut zur Erbtheilung verkauft werden soll, ganz aufgehoben.

Bremen, den 1. October 1873.

(gez.) **Joh. Höpfen.**

Auszug aus dem Cataster der Feldmark Oberneuland in Betreff der auf den Namen Anlage 2. von Johann Georg und Johann Höpfen verzeichneten Grundstücke.

Bezeichnung der Parzellen.	Lage oder Benennung der Parzellen.	Culturart der Parzellen.	Flächeninhalt des nuzbaren Landes.		im Ganzen.		Werth des nuzbaren Landes		Bemerkungen.
			Ar.	Qm.	Ar.	Qm.	à Ar.	im Ganzen.	
IV 587	a Im Butendief	Wiese	118	10	123	95	19	37	Gebäude:
VI 726A	b		83	59	93	92	12	91	Bohn- u. Dekonomie-
	a In Oberneuland	Gebäude- und Hofraum	1	48	1	48			haus 39 M. 15,000.—
	b	Gebäuderaum	28		28				Stallgebäude 39a " 2,000.—
	c	Anlage, Holzung, Weg und Fleet	257	99	282	97			Laubenschlag " 150.—
	727	Teich	10	16	10	16			Gewächs- und Trauben-
	728	Garten	20	15	21	92			haus 39c " 5,000.—
	729	Gebäuderaum u. Garten	34	08	48	44			Eiseller 30b " 1,000.—
	730	Gebäude- und Hofraum	13	62	13	62			Borkenhütte " 400.—
	731	Die Allee	72	52	85	38			Birschwand " 300.—
	733	Hinter d. Lustgarten	50	05	54	66			Zusammen... M. 23,850.—
	734	"	198	36	216	79			
	735	"	71	37	83	38			
	736	Teich	84	23	84	23			
	737	Hohe Kamp	157	54	167	61	13	55	
	738	"	157	75	167	82	13	55	
Zusammen			1331	27	1456	61	...	59,642	18
							Hiezu für Gebäude		23,850—
							In Summa M.		83,492 18

Bremen, aus dem Kataster-Amt, den 21. September 1877.

(L. S.)

(gez.) **G. H. Lindmeyer.**

Auszug aus Johann Höpfen Testament mit 2 Beilagen.
Testament.

Anlage 3.

IV. Die jetzt in meinem Gewächshause aufgestellte Statue von Karl Steinhäuser, die Hoffnung vorstellend, vermache ich der Verwaltung des Heerden-thorskirchhofs, um dieselbe auf diesem Kirchhofe an einem passenden Platze, am liebsten auf dem freien Platze bei unserm Familiengrabe aufzustellen. Die Aufstellung soll in einem zu errichtenden steinernen Säulenhause mit Steinbedachung geschehen, welches vorne offen bleiben und an drei Seiten große Spiegelscheiben erhalten muß. Zu den Kosten dieser Aufstellung vermache der bezeichneten Verwaltung ein Capital von Eintausendfünfhundert Thalern Gold und außerdem ein Capital von Fünfhundert Thalern Gold, welche pupillarisch sicher zu belegen sind, um von dessen Zinsen die Reinigung und Unterhaltung von Statue und Gebäude zu bestreiten. Die dazu nicht erforderlichen Beträge dieser Zinsen sind zum Capital zu schlagen, um späterhin für etwaige größere Reparaturen oder einen Neubau verwendet zu werden.

Die öffentliche Aufstellung dieser Statue, welche ich für die beste halte, welche unser Bremen von dem Künstler besitzt, habe ich demselben versprochen und wünsche, daß dadurch auch sein Andenken dauernd bei uns erhalten werden möge.

Beilage zu meinem Testament vom 31. März 1865.

2) zu A IV.

Zu dem Bau des Steinhauses für die Statue Hoffnung von Steinhäuser auf dem Heerdenthorskirchhof lege ich ganz genaue Bauzeichnungen hierbei, wonach der Bau auszuführen ist, und sollten 1500 Thaler dazu nicht reichen, so wird soviel mehr wie nöthig ist von meinem Nachlaß dafür ausgegeben.